

Universitätsstadt Gießen · Rechtsamt · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn Ortsvorsteher  
Michael Oswald  
Gießener Straße 151  
35396 Gießen

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Frau Thimm  
Zimmer-Nr.: 05-183  
Telefon: 0641 306-1451  
Telefax: 0641 306-2663  
E-Mail: [martina.thimm@giessen.de](mailto:martina.thimm@giessen.de)

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
30-271-22 (100)

Ihr Schreiben vom

Datum  
17. November 2022

## Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Gießen

Sehr geehrter Oswald,

der Präsident des Amtsgerichts Gießen hat mit Schreiben vom 10.11.2022 mitgeteilt, dass die Amtszeit des Schiedsmanns, Herrn Dr. Matthias Roth, zum 22.11.2022 abläuft.

Herr Dr. Roth hat uns mitgeteilt, dass er für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung stehen wird.

Der Schiedsmann bleibt gem. § 4 Abs. 1 des Hessischen Schiedsamtgesetzes bis zum Amtsantritt seiner Nachfolgerin/seines Nachfolgers im Amt.

Die Schiedsperson wird von der Stadtverordnetenversammlung auf 5 Jahre gewählt. Das Amtsgericht prüft dann vor der Bestätigung, ob bei der Wahl die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind und eine Eignung gegeben ist.

Bezüglich der persönlichen Voraussetzungen der/des Vorzuschlagenden verweisen wir auf das beigefügte Merkblatt zur Wahl und Bestätigung der Schiedspersonen und der Stellvertreter.

Nach § 82 Abs. 2 und 3 HGO in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte haben die Ortsbeiräte ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen.

In der nächsten Sitzung des Ortsbeirates Wieseck sollte daher der folgende Tagesordnungspunkt behandelt werden:

**Vorschlag für die Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Gießen.**

Nach § 4 Abs. 3 des Hess. Schiedsamtgesetzes soll die Gemeinde die bevorstehende Wahl in Verbindung mit dem Hinweis darauf, dass sich interessierte Personen zur Wahl stellen können, in geeigneter Form bekannt machen. Eine entsprechende Bekanntmachung in den beiden Gießener Tageszeitungen sowie auf der Internetseite der Stadt Gießen haben wir veranlasst. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist (12.12.2022) werden wir Sie über eingegangene Bewerbungen entsprechend informieren.

Frau Braungart von der Geschäftsstelle der Ortsbeiräte erhält zur Vorbereitung für die nächste Ortsbeiratssitzung des Ortsbeirates Wieseck eine Ausfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Thimm

Anlage

## Hessisches Schiedsamtsgesetz

### § 2 HSchAG – Besetzung des Schiedsamts

<sup>1</sup>Die Aufgaben des Schiedsamts werden von einer Schiedsfrau oder einem Schiedsmann (Schiedspersonen) wahrgenommen. <sup>2</sup>Diese sind ehrenamtlich tätig; § 26 der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

### § 3 HSchAG – Eignung für das Schiedsamt

(1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

(2) Das Amt kann nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsamtbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

(3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(4) Die in §§ 4 und 5 genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, so weit dies nach Abs. 1 bis 3 erforderlich ist.

### § 4 HSchAG – Wahl

(1) <sup>1</sup>Die Schiedspersonen werden von der Gemeindevertretung auf fünf Jahre gewählt. <sup>2</sup>Zur Wahl bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter. <sup>3</sup>Bis zum Amtsantritt der gewählten Person bleibt die bisherige Schiedsperson im Amt.

(2) Wird die im Amt befindliche Ortsgerichtsvorsteherin oder der im Amt befindliche Ortsgerichtsvorsteher gewählt und stimmen die Grenzen des Schiedsamtbezirks mit denen des Ortsgerichtsbezirks überein oder bildet der Schiedsamtbezirk einen Teil des Ortsgerichtsbezirks, so kann bestimmt werden, dass die Wahl für die Zeit gilt, in der die gewählte Schiedsperson Ortsgerichtsvorsteherin oder Ortsgerichtsvorsteher ist; diese Bestimmung muss in dem Beschluss über die Wahl schriftlich niedergelegt werden.

(3) Die Gemeinde soll die bevorstehende Wahl in Verbindung mit dem Hinweis darauf, dass sich interessierte Personen zur Wahl stellen können, in geeigneter Form bekannt machen.

(4) Das Amt endet vorzeitig, wenn das Schiedsamt aufgelöst wird.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt nach §§ 7 und 8 hat die Gemeinde unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

## Verwaltungsvorschrift zum Hessischen Schiedsamtsgesetz

### 4 VV zu § 4 - Wahl

- 4.1 Die Amtszeit beträgt stets fünf Jahre. Dies gilt auch, wenn die gewählte Person an die Stelle einer vorzeitig ausgeschiedenen Schiedsperson oder stellvertretenden Schiedsperson tritt.
- 4.2 Vor der Wahl einer Schiedsperson sollen die betroffenen Gemeinden in geeigneter Form bekannt machen, dass interessierte Personen sich zur Wahl stellen können. Ferner soll vor der Wahl die jeweilige Bezirksvereinigung des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. (BDS) gehört werden; dies gilt auch für eine beabsichtigte Wiederwahl. Im Falle einer beabsichtigten Wiederwahl soll auch eine Stellungnahme des Vorstands des zuständigen Amtsgerichts eingeholt werden.

### 5 VV zu § 5 – Bestätigung

- 5.1 Ist die Wahl der Schiedspersonen oder der stellvertretenden Schiedspersonen vollzogen, so übersendet der Gemeindevorstand die Wahlverhandlungen alsbald dem Vorstand des zuständigen Amtsgerichts. Es sind alle Vorgänge über die Wahl und die gewählten Personen beizufügen. Ferner ist mitzuteilen, ob die gewählten Personen die Wahl angenommen oder abgelehnt haben. Zu den geltend gemachten Ablehnungsgründen ist Stellung zu nehmen.
- 5.2 Der Vorstand des zuständigen Amtsgerichts prüft vor der Bestätigung, ob bei der Wahl die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden sind und eine Eignung gegeben ist. Er entscheidet nach näherer Bestimmung in Nr. 7 VVHSchAG über die Ablehnungsgründe (§ 7 HSchAG).
- 5.3 Die Verfügung, durch die die Bestätigung versagt wird, ist schriftlich zu begründen und der gewählten Person sowie dem Gemeindevorstand mitzuteilen.